



Vorschlag der Statutenänderung der J.S.L. auf Initiative des Nationalbüros, am 15.12.2018

Zeil/Artikel/Thema	Aktuell	Änderung	Begründung
Artikel 10 Vollmacht	/	Einfügen zwischen 3. und 4. → Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Vollmacht zeitweilig an eine andere Person abgeben (z.B. im Fall, dass sie nicht an einer Sitzung teilnehmen können). Dies erfolgt durch ein schriftlich, signiertes Schreiben.	Verbesserung der Teilnahmemöglichkeit an den Beschlüssen der Gremien.
Artikel 3 JSL-Mitgliedschaft	Mitglied der JSL kann vom 15ten bis zum vollendeten 35ten Lebensjahr jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen, den Statuten und dem Programm der JSL bekennt und sich für die Verwirklichung derselben einsetzt.	35 durch 30 ersetzen → Mitglied der JSL kann vom 15ten bis zum vollendeten 30ten Lebensjahr jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen, den Statuten und dem Programm der JSL bekennt und sich für die Verwirklichung derselben einsetzt.	Wir sind der Ansicht, dass die J.S.L besser und tatkräftiger agieren können, wenn ihre Ansichten nicht von älteren Generationen beeinträchtigt werden. Eine Senkung des Juso-Alters hat den Vorteil, dass eine durchschnittlich jüngere Gemeinschaft geschlossener vorgehen, und ein Übergang in die Mutterpartei früher vonstattengehen kann.
Artikel 19, 1. Einberufung eines Kongresses	Die Einberufung eines Kongresses muss mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin stattfinden. Jede Einberufung eines JSL Kongresses muss eine Referenz auf Artikel 26 der vorliegenden Statuten enthalte.	Am Ende hinzufügen → Es handelt sich dann um eine ordnungsgemäße Einberufung, wenn das Einberufungsschreiben allen Gremien der JSL per E-Mail zugeschickt wurde. Zusätzlich muss die	Es muss klarer definiert werden, ab wann die Einberufung geltend gemacht werden kann. Die Kürzung der Anzahl von Briefen soll den Papiermüll verringern.



		<p>Bekanntmachung mindestens noch auf der Homepage der JSL geteilt werden.</p> <p>Das Schreiben per Post wird nur an jene Mitglieder versendet, die den Mitgliedschaftsbeitrag gezahlt haben.</p>	
<p>Artikel 35, 2. Dauer des Mandats</p>	<p>Das Nationalbüro wird vom ordentlichen Landeskongress für die Dauer von einem Jahr gewählt, sein Mandat endet mit der Amtsübernahme des neu gewählten Nationalbüros.</p>	<p>Dauer des Mandats um ein Jahr erhöhen → Das Nationalbüro wird vom ordentlichen Landeskongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sein Mandat endet mit der Amtsübernahme des neu gewählten Nationalbüros.</p>	<p>Wir sind der Ansicht, dass das Nationalbüro besser zusammenarbeiten kann, wenn sich die Mandatsdauer erhöht.</p>
<p>Artikel 36 Begrenzung des Mandats</p>	/	<p>Einfügen, zwischen 2. und 3. → Jede Funktion, jeder Posten, jedes Amt innerhalb des Nationalbüros kann von ein-und derselben Person nur während maximal zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden ausgeübt werden. Die Fortsetzung des Amtes ist danach erst nach dem Aussetzen einer ganzen Amtsperiode möglich. Es steht der Person frei, sich für ein anderes Amt zu bewerben.</p>	<p>Wir müssen die Mandatslimitation, die von der Mutterpartei im Referendum gepredigt wurde, vorleben. Eine Begrenzung des Mandats favorisiert die Erneuerung.</p>
<p>Artikel 43 Wortmeldung</p>	/	<p>Hinzufügen → 6. Wortmeldungen sind jederzeit zu Beginn und nach jedem Punkt der Tagesordnung möglich. Sie werden vom Kongressbüro verwaltet.</p>	<p>Der Kongress soll diskussionsfreundlicher werden.</p>

		Wortmeldungen müssen nicht schriftlich sein.	
Artikel 36, 2. Démissioun vum Präsident am Amt	Falls dem/der Präsidenten/in oder dem/der Generalsekretär/in das Vertrauen entzogen wird, bestimmt das NB in der unmittelbar folgenden Sitzung einen neuen Vertreter auf diesen Posten für die restige Mandatsperiode. Bei dieser Abstimmung müssen 2/3 der Mitglieder des NB präsent sein.	Entfernen/ändern → Falls dem/der Präsidenten/in oder dem/der Generalsekretär/in das Vertrauen entzogen wird, bestimmt das NB in der unmittelbar folgenden Sitzung einen neuen Vertreter auf diesen Posten für die restige Mandatsperiode. Bei dieser Abstimmung müssen 2/3 der Mitglieder des NB präsent sein. Wird dem/der Präsident das Vertrauen entzogen oder wird der Posten vakant, bestimmt das NB unmittelbar danach eine/n Nachfolger/in. Zur Wahl des/der Präsident/in stehen ausschließlich die zwei Vize-Präsident/innen. Bei diesen Abstimmungen müssen 2/3 der Mitglieder des NB präsent sein. Falls die zum Zeitpunkt der Wahl verbleibende Amtsperiode ein Jahr oder länger beträgt, muss ein außerordentlicher Kongress einberufen werden.	Die Rolle des/der Vize- Präsident/in soll hiermit an Bedeutung gewinnen und ihrem Namen gerecht werden.
Artikel 21 Öffentliche Stellungnahme von Sektionen	/	Hinzufügen, 3. → Sektionen dürfen nicht öffentlich zu nationalen Themen eine andere Stellungnahme als die des Nationalbüros vertreten	Nur das Nationalbüro soll zuständig für die landespolitische Vermittlung sein. Unterschiedliche Stellungnahmen schaden dem Image der J.S.L..
Artikel 21 Vertretung der Sektionen im Nationalbüro	/	Hinzufügen, zwischen 1. Und 2. → Jede Sektion sollte eine/n Vertreter/in im Nationalbüro haben. Falls nicht vom	Sektionen sollten stärker in das Geschehen des Nationalbüros eingebunden werden.



		Kongress gewählt, darf die Vertretung trotzdem an den Sitzungen des Nationalbüros teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.	
Artikel 36 Beschlussfähigkeit des Nationalbüros		Hinzufügen, nach 6. → 7. Zwischen den Sitzungen ist das Nationalbüro beschlussfähig, falls die Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss schriftlich zugestimmt hat.	Das Nationalbüro soll in Zukunft schneller auf aktuelle politische Ereignisse reagieren können.